

FAQ > EINKOMMENSSTEUER

Sonderausgaben

Das sind Ausgaben, die eigentlich der Privatsphäre des Steuerpflichtigen zuzurechnen sind, vom Staat aber gefördert werden. **Achtung:** Manche Sonderausgaben sind auch abzugsfähig, wenn sie für den/die EhegattIn oder Kinder (wenn Familienbeihilfe bezogen wird) bezahlt werden: Versicherungsprämien, Aufwendungen für Wohnraumschaffung, -sanierung und Kirchenbeiträge.

RENTEN UND DAUERENDE LASTEN

z.B. Versorgungsrenten, private Schadens- und Unfallrenten etc. **sind unbegrenzt absetzbar.** Nicht abzugsfähig sind Renten, die an nicht unterhaltsberechtigte Personen freiwillig gezahlt werden.

STEUERBERATUNGSKOSTEN

unbegrenzt absetzbar

FREIWILLIGE WEITERVERSICHERUNG, VERSICHERUNGSZEITENNACHKAUF

unbegrenzt absetzbar

BEITRÄGE UND VERSICHERUNGSPRÄMIEN

Rentenversicherung (nur wenn Rente auf Lebensdauer zahlbar), reine Ablebensversicherungen (Er- und Ablebensversicherungen mit Vertragsabschluß nach dem 1.6.1996 hingegen nicht mehr), Pensionskassen, Krankenversicherung, Unfallversicherung. Nicht abzugsfähig sind Sachversicherungen (z.B. Haushaltsversicherung).

WOHNRAUMSCHAFFUNG UND -SANIERUNG

Mindestens 8 Jahre gebundene Beiträge zur Schaffung von Wohnraum, Beiträge zur Errichtung von Eigenheimen und Eigentumswohnungen, Ausgaben zur Sanierung von Wohnraum, Rückzahlung und Zinsen bei Darlehen, die für Schaffung oder Sanierung von Wohnraum aufgenommen wurden.

Zusatz zu BEITRÄGE UND VERSICHERUNGSPRÄMIEN und WOHNRAUMSCHAFFUNG UND

-SANIERUNG: Der Höchstbetrag für sogenannte Topfsonderausgaben beträgt € 2.920,-, für Alleinverdiener/-erzieher € 5.840,- und erhöht sich ab dem 3. Kind um weitere € 1.460,-. Steuerlich wirksam wird jedoch nur ein Viertel davon. **EINSCHLEIFREGELUNG:** Ab einem Einkommen von € 36.400,- sinkt die Steuerwirksamkeit der Topfsonderausgaben. Bei einem Einkommen von € 60.000,- gibt es überhaupt keine Topfsonderausgaben mehr. **Tipp:** Ehepaare sollten Sonderausgaben so verteilen, dass die maximale Steuerersparnis erreicht wird: Grundsätzlich sollte die- oder derjenige mit dem höheren Einkommen Sonderausgaben bis zur Obergrenze geltend machen. Dies gilt nur, solange nicht die Einschleifregelung (ab € 36.400,- Jahreseinkommen) wirkt.

Anstelle der tatsächlich geltend gemachten Kosten, wird für die Beiträge und Versicherungsprämien und Wohnraumschaffung und -sanierung ein Sonderausgabenpauschale in der Höhe von € 60,- bei der Einkommensteuerberechnung berücksichtigt.

Gemäß **Steuerreform 2016** können die Topfsonderausgaben für vor dem 1.1.2016 abgeschlossene Versicherungsverträge bzw. vor 1.1.2016 begonnene Wohnraum-Bauausführung/-Sanierung für weitere 5 Jahre - somit bis 2020 - steuerlich geltend gemacht werden. Für Neuverträge (Versicherungen, Darlehen, Wohnraumschaffung und -Sanierung gibt es ab Kalenderjahr 2016 keine Absetzmöglichkeit mehr.

SPENDEN

- Abzugsfähige Spenden für **Privatpersonen und Unternehmen:**

Spenden an begünstigte Empfänger sind bis maximal 10 % der gesamten Vorjahreseinkünfte abzugsfähig.

Siehe auch: [Liste der begünstigten Spendenempfänger](#) / [Absetzbarkeit von Spenden](#)

- Abzugsfähige Spenden **nur für Unternehmen aber** mit nachweisbarem Werbeeffect: Seit 2002 sind Geld- oder Sachaufwendungen im Zusammenhang mit der Hilfestellung in

Katastrophenfällen (Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden) steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben, wenn sie der Werbung dienen. Ein nachweisbarer Werbeeffect liegt z.B. dann vor, wenn über die Spende medial berichtet wird, aber auch wenn Eigenwerbung durch Hinweise auf der Homepage des Unternehmens oder z.B. auf Kundeninformationsschreiben erfolgt. Spendenzuwendungen von Privatpersonen sind von dieser Regelung nicht betroffen und können nicht steuerwirksam abgesetzt werden.

Sponsorgelder sind voll abzugsfähig – allerdings muss auch hier ein Werbeeffect nachweisbar sein. **Tipp:** Um die Werbewirksamkeit der Spende bzw. des Sponsorings bei einer späteren Finanzamtsüberprüfung nachweisen zu können, sollten Plakate, Belegexemplare, Zeitungsartikel etc. aufbewahrt und elektronische Daten (Homepage, e-mail-Aussendungen etc.) gespeichert werden.

KIRCHENBEITRÄGE

Ab 1.1.2012: € 400,- abzugsfähig (bisher € 200,-)